

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller)  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung

**Abschnitt III**

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstäbe
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Zusatzgebühren
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt IV**

**Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

- § 19 Entstehung des Erstattungsanspruches
- § 20 Fälligkeit
- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) betreibt die Beseitigung des in ihrem Samtgemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Beseitigung von Abwässern von Grundstücken und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Rethem (Aller) – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 09.05.1988.

- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

## **Abschnitt II**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis ca. 1 m hinter die Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes).

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke, die nur gemeinsam bebaut werden können, gelten als Grundstück i. S. dieser Satzung, wenn die baurechtlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Bebauung gegeben sind.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Für die Schmutzwasserbeseitigung wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (z.B. § 2 Abs. 4 NBauO). Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und auf der darüber hinaus gehenden Fläche eine entsprechende Nutzung möglich ist;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. in den Fällen der Nummern 2 und 4b ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen;
6. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wochenendhausgebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Campingplätze nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche;
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen;
8. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1. und 2. überschritten wird,
  5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

## **§ 5 Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 18,12 € je m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

<p>Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.</p>
--

(2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

(4) Werden mehrere Grundstücke in bürgerlich-rechtlichem Sinne auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 der Satzung als ein Grundstück behandelt, ist zusätzliche Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht zu Abs. 1 oder 3, dass die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung geschaffen sind. Entsprechendes gilt für Grundstücke i. S. von § 4 Abs. 2b) und c) der Satzung.

### **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III**

### **§ 11 Grundsatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) bedient sich zur Gebührenerhebung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingb. und des Trinkwasserverbandes Verden. Näheres regelt §18 dieser Satzung.

### **§ 12 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

## Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Sollen abzuziehende Wassermengen mittels eines Nebenzählers abgerechnet werden, ist der feste Einbau eines geeichten Zählers in das Wassernetz mittels Foto und Rechnungsbeleg mit Zählernummer und Eichdatum bei der zuständigen Stelle vor zu legen. Die zuständige Stelle ist der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingb. Im Übrigen gilt für den Nachweis Abs 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Wenn bei landwirtschaftlicher Viehhaltung der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge nach Abs. 5 nur durch einen erheblichen unzumutbaren Aufwand (Einbau von mehreren Unterzählern) geführt werden kann, werden auf Antrag folgende Abwassermengen abgesetzt:

- a) je Stück Großvieh  
(Pferde, Kühe, Rinder, Esel) = 6 cbm jährlich
- b) je Stück Kleinvieh  
nur Schweine, Kälber, Schafe) = 2 cbm jährlich

Maßgebend für die Absetzung ist der Viehbestand, der am 1. Dezember des Erhebungsjahres auf dem angeschlossenen Grundstück gehalten wird. Die der Gebührenberechnung jedoch mindestens zugrunde zu legende Abwassermenge beträgt für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person 48 cbm pro Jahr. Die Anzahl der Personen richtet sich nach dem Stand vom 1. Dezember des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Der Antrag ist innerhalb der in Abs. 5 genannten Ausschlussfrist zu stellen.

## § 13 Gebührensätze

Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je Kubikmeter 4,68 €.

## § 14 Zusatzgebühren

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung – gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) des Rohwassers – um mehr als 20% über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 650 mg/l ausgegangen wird.

(3) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt für jede angefangene 10% des erhöhten Verschmutzungsgrades 10% der Gebühren nach § 13.

(5) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) kann die Zusatzgebühr auch aufgrund von Erfahrungswerten über den Verschmutzungsgrad der Abwässer vergleichbarer Grundstücke festsetzen, wenn diese Werte von allgemein anerkannten abwassertechnischen Instituten festgesetzt werden.

### **§ 14a Verwaltungsgebühren und Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(2) Für die Antragsbearbeitung zur Absetzung von Abwassergebühren ohne Zwischenzähler wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 15 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbauberechtigter bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

### **§ 17 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde bei Abwassergrößleinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

### **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung bis zum Vorliegen der ersten Verbrauchsabrechnung für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine Abwassermenge von 4 cbm pro Monat zugrunde gelegt.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr werden, der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal, Walsrode, und der Trinkwasserverband Verden, Verden, beauftragt soweit die Samtgemeinde Rethem (Aller) diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

## **Abschnitt IV**

### **Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

#### **§ 19 Entstehung des Erstattungsanspruches**

(1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung – einschließlich Prüfschacht bis zu 1 m auf das anzuschließende Grundstück – hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich ent-

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.



standenen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend.

(2) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) einschl. Prüfschacht sind der Samtgemeinde Rethem (Aller) in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

### **§ 20 Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

### **§ 21 Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 22 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahrs die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 4, §§ 21 und 22 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

### **§ 24 Inkrafttreten**

*(Regelungen zum Inkrafttreten nicht wiedergegeben.)*

*In dieser Textfassung berücksichtigte Änderungssatzungen:*

-	1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.02.1994
---	--

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.

-	2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.09.1996
-	3. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.10.1997
-	1. Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) vom 15.11.2001
-	4. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 17.12.2003
-	5. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.02.2004
-	6. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 09.05.2005
-	7. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 18.12.2013
-	8. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.12.2015
-	9. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rethem (Aller) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 12.10.2016

Hinweis zu dieser Textfassung: Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden in der Walsroder Zeitung veröffentlicht. Die Wiedergabe der Textfassung an dieser Stelle dient als unverbindliches Informationsangebot. Die Textfassung beinhaltet die seit dem 01.01.2014 geltenden Regelungen.